

# **KONZEPT FÜR ZUSÄTZLICHE BETREUUNG UND AKTIVIERUNG nach § 45 SGB XI**

## **1. Ziele der ehrenamtlichen Betreuung und Aktivierung**

Für die anspruchsberechtigten Pflegebedürftigen wird durch den Einsatz zusätzlicher ehrenamtlicher Betreuungskräfte die Betreuung intensiviert und die Lebensqualität verbessert. Ebenso wird durch die zusätzliche Betreuung und Aktivierung die Kommunikation mit anderen Menschen gefördert, Alltagsaktivitäten unterstützt und mehr Teilhabe am Leben der Gemeinschaft ermöglicht.

## **2. Zielgruppe**

Menschen mit einer demenziellen Erkrankung, einer psychiatrischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung, die einen erheblichen Mehrbedarf an Beaufsichtigung und Betreuung haben. Anspruchsberechtigt sind alle, unabhängig von einer Pflegeeinstufung, sofern die Voraussetzungen nach §45a SGB XI erfüllt sind.

## **3. Anspruchsvoraussetzungen**

Der Hilfebedarf für Betroffene mit einer demenziellen oder einer psychiatrischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung wird auf Basis der ärztlichen Diagnose und des bestehenden „Screenings und Assessments zur Feststellung von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz — PEA" eingeschätzt.

## **4. Anforderungen an die ehrenamtlichen Betreuungskräfte**

Die in der Betreuung der Betroffenen eingesetzten „Betreuungskräfte" sog. ehrenamtliche Betreuerinnen/Helferinnen und Helfer müssen die Kriterien der Richtlinien des SGB XI zur Qualifikation und den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften erfüllen. Die ehrenamtlichen Betreuungskräfte müssen demnach eine Qualifizierungsmaßnahme mit mind.

20 Unterrichtsstunden vorweisen. Eine pflegfachliche Ausbildung ist nicht erforderlich. Neben den formalen Kriterien sind folgende Kriterien besonders wichtig:

- *eine positive Haltung gegenüber den zu Betreuenden*
- *soziale Kompetenz und kommunikative Fähigkeiten*
- *Beobachtungsgabe und Wahrnehmungsfähigkeit*
- *die Bereitschaft zur nonverbalen Kommunikation*
- *Gelassenheit im Umgang mit verhaltensbedingten Besonderheiten*
- *Psychische Stabilität und Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns,*
- *Fähigkeit sich abzugrenzen*
- *Fähigkeit zur würdevollen Betreuung und Anleitung von Bewohnern*
- *Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität*

## **5. Aufgaben der ehrenamtlichen Betreuungskräfte**

Zu den Aufgaben der ehrenamtlichen Betreuungskräfte gehört es, den Anspruchsberechtigten zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebote zu machen, sie zu motivieren an den Aktivitäten teilzunehmen und sie dabei zu begleiten und zu unterstützen. Zu den Aktivitäten zählen z.B.

- o Malen und Basteln sowie handwerkliche Tätigkeiten*
- o leichte Hauswirtschaftliche Tätigkeiten, z.B. kochen und backen*
- o Anfertigen von Erinnerungsalben*
- o Musik hören, musizieren, singen*
- o Brett-, und Kartenspiele*
- o Spaziergänge*
- o Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe*
- o Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Gottesdiensten, Geburtstagsfeiern*
- o Lesen, vorlesen und Fotoalben ansehen*

*o Unterstützung der Bewohner bei der Teilhabe an Veranstaltungen die sonst nicht möglich wären*

*o Unterstützung bei der Teilhabe an internen Stammtischen*

*o Unterstützung bei der Teilhabe an interner Tier-gestützter Therapie (Hunde)*

*o Durchführung von jahreszeitlich abgestimmten Festlichkeiten*

*o Gedächtnistraining*

Die ehrenamtlichen Betreuungskräfte sollen für Gespräche und Sorgen der anspruchsberechtigten zur Verfügung stehen, sie sollen auf Ängste eingehen, sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln. Die Aktivierungen orientieren sich an den individuellen Fähigkeiten, Vorlieben, und der Biografie der Betroffenen sowie an dem jeweiligen Befinden bzw. der Tagesform des Betroffenen.

## **6. Leistungsumfang und Leistungserbringung**

Die zusätzlichen Leistungsangebote orientieren sich an der Zielsetzung und den Grundsätzen nach §§ 1 und 2 der GKV Richtlinien zu § 45 oder 87b Abs. 3 SGB XI. Die zusätzliche Betreuung und Aktivierung umfasst demnach Leistungen, die über den im jeweiligen Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vereinbarten notwendigen Leistungsumfang hinausgehen.

Es gilt das Motto: „Die Betreuung kommt zum Betroffenen nicht umgekehrt.“

## **7. Dokumentation durch Betreuungskräfte und Pflege**

Die Betreuungskräfte dokumentieren auf Basis der Leistungsplanung die Inanspruchnahme des Angebots tagesgenau bei den einzelnen Betroffenen in einem Dokumentationssystem. Besonderheiten werden in den Tagesereignissen der Pflegedokumentation des Vereines und /oder des ambulanten Pflegedienstes erfasst.

Zur Erstellung der Abrechnung erfolgt eine monatliche Meldung von den Betreuungskräften, bei welchen Betroffenen die Anspruchsvoraussetzung nach SGB XI an zumindest einem Kalendertag im Monat erfüllt sind. Damit kann die entsprechende Abrechnung mit der zuständigen Kasse im Rahmen der regulären Rechnungsstellung erfolgen.